

Geschäftsordnung

des Fachschaftsrats Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 11. Januar 2017

§ 1 Allgemeines

Das Logo der Fachschaft Physik ist auf allen offiziellen Schriftstücken (Briefe, Poster, Publikationen und Ähnlichem) zu verwenden. Beispielhaft ist dieses auf der ersten Seite der Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 2 Einberufung und Vorbereitung der FSR-Sitzungen

- 1. Der Termin für die Sitzungen des Fachschaftsrats (FSR) wird zu Beginn des Semesters von den FSR-Mitgliedern festgelegt.
- 2. In der vorlesungsfreien Zeit finden FSR-Sitzungen nur bei konkretem Bedarf statt. Sie werden mindestens eine Woche vorher durch den E-Mail-Verteiler und auf der Internetseite des FSR angekündigt.
- 3. Außerordentliche Sitzungen müssen mindestens zwei Tage vorher aus triftigem Grund einberufen werden.
- 4. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines FSR-Mitglieds und mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des FSR ist die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich.

- 5. Alle FSR-Mitglieder sollten möglichst zu jedem Termin erscheinen. Abwesenheit sollte zuvor angemeldet werden.
- 6. Abstimmungen sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt möglich.

§ 3 Durchführung der FSR-Sitzungen

- 1. Die Eröffnung der Sitzung obliegt dem Vorsitz des FSR oder dessen Vertretung. Sollten Vorsitz und Vertretung nicht anwesend sein, eröffnet das dienstälteste Mitglied des FSR die Sitzung.
- 2. Zu Beginn der Sitzung werden folgende Dinge festgestellt bzw. zugewiesen: Beschlussfähigkeit, Redeleitung, Protokollant, alte Protokolle und Tagesordnung.
- 3. Die Redeleitung obliegt dem Vorsitz oder der Vertretung. Sollten Vorsitz und Vertretung nicht anwesend sein, wird zu Beginn der Sitzung nach den unter § 4 definierten Regeln die Redeleitung gewählt.
- 4. Die Protokollführung kann in einem rotierenden System festgelegt werden, wenn sich kein Mitglied bereit erklärt, dieses anzufertigen. Regelungen zur Protokollführung sind in § 6 zu finden.
- 5. Auf Antrag kann die Redezeit auf drei Minuten begrenzt werden.
- 6. Bei diskriminierenden Aussprüchen oder Redeinhalten sowie persönlichen Beleidigungen behält sich der FSR nach Mehrheitsbeschluss Sanktionen vor. Diese können von einer Verwarnung über ein Redeverbot bis zum Verweis aus dem Sitzungsraum gehen.
- 7. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (GO) gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die Redeleitung zur Zeit der Antragsstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die Redeleitung vor der Wortmeldung festgestellt hatte.
- 8. Als Anträge zur GO sind insbesondere anzusehen Anträge auf:
 - a) Schluss der Redeliste. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
 - b) Schluss der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
 - c) Vertagung der Beschlussfassung über einen Antrag.
 - d) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.
 - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag.
 - f) Unterbrechung der Sitzung.

- g) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- h) Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt oder die Abstimmung.
- i) Schluss der Sitzung (Zweidrittelmehrheit notwendig).
- j) Zurückkommen auf einen bereits abgeschlossenen TOP (Zweidrittelmehrheit notwendig).
- k) Änderung der Tagesordnung.
- 9. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach der Anhörung von höchstens je einer Rednerin/einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht (formale Ablehnung). Gegen einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 4 Abstimmungen

- 1. Jedes FSR-Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des FSR. Der FSR kann weiteren Mitgliedern der Fachschaft das Stimmrecht erteilen.
- 2. Kann auf einer Sitzung des FSR über Anträge, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden können, wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgestimmt werden, so sind diese Anträge schriftlich abzustimmen.
- 3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der FSR in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sondersitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4. Ist ein TOP zur Entscheidung reif, so eröffnet die Redeleitung nach Abfragen der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. Das Recht auf anschließende Anträge zur Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- 5. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Falls es inhaltlich nicht zu klären ist, entscheidet die Reihenfolge der Antragsstellung.
- 6. Änderungsvorschläge zu einem Sachantrag sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit der FSR den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- 7. Im Normalfall wird in der FSR-Sitzung durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

8. Ein Antrag wird (falls nicht anders durch die GO geregelt) bei einer einfachen Mehrheit von Ja-Stimmen angenommen. Bei gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen vor, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden. Bei einer wiederholten Abstimmung ist ein Antrag unabhängig von der Zahl der Enthaltungen angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

§ 5 Schriftliche Abstimmungen

- 1. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, so kann die Abstimmung nicht schriftlich stattfinden. In dringenden Fällen ist eine Sondersitzung des FSR einzuberufen.
- 2. Die/der Vorsitzende hat bei jeder schriftlichen Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abstimmung stehenden Anträge sowie die Art der Stimmabgabe klar erkennbar sind. Die Willensäußerungen der Mitglieder des FSR müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen.
- Die Willensäußerungen müssen mindestens bis zur nächsten regulären Sitzung des FSR archiviert, auf Verlangen eines Mitglieds vorgelegt und dem Protokoll der nächsten regulären Sitzung beigefügt werden.
- 4. Schriftliche Abstimmungen sollen möglichst zügig abgewickelt werden, jedoch muss mindestens so lange auf Antworten der Mitglieder des FSR gewartet werden, bis die Entscheidung über den Antrag durch eventuell später eintreffende Stimmen nicht mehr geändert werden kann oder mindestens drei Tage vergangen sind.
- 5. Das Verfahren der schriftlichen Abstimmung gilt als abgeschlossen, wenn die für die Annahme oder Ablehnung des zur Abstimmung gestellten Antrags erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist und die angesetzte Frist abgelaufen ist.
- 6. Bei einer schriftlichen Abstimmung ist ein Antrag unabhängig von der Zahl der Enthaltungen angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.
- 7. Schriftliche Abstimmungen finden per E-Mail statt.

§ 6 Protokolle

- 1. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
- 2. Auf Beschluss kann das Protokoll einen nicht-öffentlichen Teil enthalten. Dies ist insbesondere dann zu wählen, wenn mit der Nennung Persönlichkeitsrechte verletzt werden können.
- 3. Das Protokoll sollte in elektronischer Form (LATEX) angefertigt werden, um eine gut lesbare, dauerhafte und durchsuchbare Dokumentation zu erhalten.

- 4. Der öffentliche Teil eines Protokolls wird auf dem Netzlaufwerk des FSR archiviert. Eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fachschaft ist möglich.
- 5. Auf Antrag kann eine Kopie des öffentlichen Protokolls erstellt und ausgehändigt werden.
- 6. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der folgenden FSR-Sitzung keine Gegenrede erhoben wird.

§ 7 Fachschaftenkonferenz (FK)

- 1. Der FSR stimmt über Anträge der FK ab. Bei einer Enthaltungsmehrheit enthält sich der FSR abweichend von § 4 Abs. 8 der Stimme. Die Abstimmungsergebnisse werden entweder schriftlich durch Hauspost oder mündlich durch den Vertreter eingereicht.
- 2. Das Votum des FSR ist bindend. Liegt kein Votum vor, kann der Vertreter im Sinne des FSR entscheiden.

§ 8 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

- 1. Die Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit aller FSR-Mitglieder beschlossen.
- 2. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit aller FSR-Mitglieder beschlossen werden.
- 3. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abstimmungstermin allen Mitgliedern des FSR zugänglich gemacht werden. Eine Abstimmung per E-Mail ist nicht möglich, damit eine Aussprache vor der Abstimmung stattfinden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tritt durch Beschluss des Fachschaftsrats am 11. Januar 2017 in Kraft.